

Informationen für Mütter, die bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind

1. Sorgerecht

Das Sorgerecht für Ihr Kind steht Ihnen als Mutter zunächst gemäß § 1626 a BGB allein zu. Wenn Sie jedoch wünschen, dass der Vater Ihres Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt werden soll, so können Sie und der Vater des Kindes erklären, dass Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (**Sorgeerklärung**). Die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann kostenlos im Jugendamt erfolgen.

Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist jedoch nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Familiengericht möglich.

2. Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaft zu Ihrem Kind sollte entweder durch ein freiwilliges Vaterschaftsanerkennntnis oder durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt werden. Ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung werden weder verwandtschaftliche Beziehungen, noch Unterhalts- oder Erbensprüche des Kindes gegenüber dem Vater begründet. Dies bedeutet, dass ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung keine Unterhaltsansprüche gegen den Vater geltend gemacht werden können und im Falle seines Todes auch Ihrem Kind keine Erbensprüche zustehen.

Es ist daher äußerst wichtig, dass die Vaterschaft zu Ihrem Kind festgestellt wird.

Die Vaterschaftsfeststellung kann im Wege eines freiwilligen Vaterschaftsanerkennntnisses durch den Vater erfolgen (s. Ziffer 3).

Ist dieser dazu nicht bereit, so müsste beim zuständigen Familiengericht Klage gegen den mutmaßlichen Vater erhoben werden. Falls Sie in einem solchen Falle die Klage nicht selbst oder mit Hilfe eines Anwaltes führen wollen, können Sie beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Coburg eine Beistandschaft beantragen (s. Ziffer 4).

3. Freiwillige Vaterschaftsanerkennung

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater Ihres Kindes erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde, die bei folgenden Stellen – am besten nach vorheriger Terminabsprache – aufgenommen werden kann:

bei jedem Jugendamt
bei jedem Amtsgericht
bei jedem Notar
beim Standesamt
und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen

Die Beurkundung beim Notar ist im Gegensatz zu allen anderen Stellen gebührenpflichtig.

Für eine Beurkundung ist das persönliche Erscheinen des Vaters vor dem jeweiligen Urkundsbeamten erforderlich. Personalausweis oder Reisepass sind vorzulegen.

Zu einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist neben der Erklärung des Vaters auch die Zustimmung der Mutter des Kindes erforderlich. Die Zustimmungserklärung ist ebenfalls in urkundlicher Form abzugeben und kann gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Sie kann von den gleichen Urkundspersonen aufgenommen werden.

4. Beistandschaft des Jugendamtes

Sollen Sie die Feststellung der Vaterschaft oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht selbst durchführen wollen, so können Sie beim Amt für Jugend und Familie eine Beistandschaft nach § 1712 BGB beantragen.

Der Antrag ist schriftlich beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Coburg zu stellen. Er kann vom personensorgeberechtigten Elternteil, bei gemeinsamer elterlicher Sorge von dem Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, gestellt werden. Die Beistandschaft umfasst

1. die Feststellung der Vaterschaft
2. die Geltendmachung von Unterhaltszahlungen einschl.
einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung

Die Beistandschaft kann sich sowohl auf alle vorgenannten Angelegenheiten als auch auf Einzelne beschränken. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nur für die Zukunft.

Durch eine Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht für Ihr Kind in keinsten Weise eingeschränkt.

5. Unterhalt des Kindes

Das Kind hat ab Geburt gegenüber dem Vater gemäß § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 1615 a BGB einen monatlichen Unterhaltsanspruch, der unter besonderen Umständen auch für die Zukunft abgefunden werden kann. Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters. Das Amt für Jugend und Familie kann Sie darüber beraten.

Eine wirksame Unterhaltsverpflichtung des Vaters ist in urkundlicher Form vom Vater anzuerkennen. Eine derartige Urkunde (Unterhaltsverpflichtung) kann bei folgenden Stellen beurkundet werden:

- bei jedem Jugendamt
- bei jedem Amtsgericht
- bei jedem Notar
- und im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen

Die Beurkundung beim Notar ist im Gegensatz zu allen anderen Stellen gebührenpflichtig.

6. Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Kindesvater

Nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Kindsvater im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Soweit Sie einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können, wie Sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande sind, ist der Vater verpflichtet, Ihnen über die oben genannte Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn Sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig sind, weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Entbindung und endet spätestens drei Jahre nach der Entbindung.

Diese Ansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt, soweit sie nicht gehemmt oder unterbrochen ist, mit dem Schluss des auf die Entbindung folgenden Jahres.

7. Umgangsrecht

Grundsätzlich hat der Vater Ihres Kindes ein Umgangsrecht. Sie bestimmen Art und Umfang, auf Grund des Ihnen zustehenden Sorgerechts, zunächst allein. Bei Schwierigkeiten können die Sozialarbeiter des Jugendamtes vermitteln.

8. Krankenversicherung

Der Kindesvater ist verpflichtet, dem Kind die notwendigen Krankenkosten zu ersetzen oder die Krankenversicherungskosten zu übernehmen bzw. das Kind in seiner Krankenversicherung mitzuversichern. Soweit das Kind in Ihrer Versicherung kostenfrei mitversichert ist, haben Sie darauf zu achten, dass Sie den Vater von einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses rechtzeitig informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, das Kind in seiner Versicherung rechtzeitig aufnehmen zu lassen

9. Steuerliche Zuordnung des Kindes

Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Gemeindeverwaltung und das zuständige Finanzamt.

10. Erbensprüche des Kindes

Beim Tod des Vaters hat Ihr Kind gemäß § 1924 BGB einen uneingeschränkten Erbanspruch als Abkömmling des Erblassers. Dies bedeutet, dass es in gleichem Umfang wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlass beteiligt wird.

11. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Falls der Vater seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist ein entsprechender

schriftlicher Antrag durch Sie beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Coburg zu stellen.

12. Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz/Landeserziehungsgeldgesetz

Auf die Ansprüche nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. Landeserziehungsgeldgesetz wird hingewiesen. Der gesonderte Antrag ist rechtzeitig beim ZBFS (Zentrum Bayern Familie und Soziales), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, zu stellen. Unter www.zbfs.bayern.de/behoerde/regionalstellen/oberfranken gibt es Online-Formulare zum Herunterladen.

Hierzu findet **jeden 3. Dienstag im Monat** eine **Sprechstunde** im Landratsamt Coburg statt.